

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. November 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen**

A. Zielsetzung

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz auf dem Gebiet des Personenstandswesens weiter zu vertiefen und zu erleichtern. Das Abkommen vom 4. November 1985 soll an die Stelle der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung vom 6. Juni 1956 (BGBl. 1960 II S. 453) treten. Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die in den beiden Vertragsstaaten seit 1956 auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten sind, und sieht dabei auch Regelungen vor, die einer einfacheren Anwendung der bilateralen Übereinkunft dienen.

Wie bisher sollen im Interesse der betroffenen Personen sowie einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung Personenstandsurkunden ausgetauscht werden, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) beurkundet werden, an denen ein Angehöriger des anderen Staates beteiligt ist; gleiches gilt, wenn zu solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem sollen der einem vereinfachten Geschäftsverkehr dienende Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die von den Standesbeamten in beiden Staaten ausgestellt worden sind, sowie die erleichterte Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat beibehalten werden.

B. Lösung

Das am 4. November 1985 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation dieses Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (13) – 203 00 – Pe 23/86

Bonn, den 23. April 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens, der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses und die Denkschrift zum Abkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. November 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 4. November 1985 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen und dem Protokoll zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren im Landesbereich regeln.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll zu diesem Abkommen in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Personenstandswesens/Zivilstandswesens zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Verzicht auf die Beglaubigung

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des
einen Vertragsstaats aufgenommen, ausgestellt oder beglau-
bigt und mit dem Dienstsiegel/Amtsstempel versehen hat,
bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner
Beglaubigung (Legalisation). Ehefähigkeitszeugnisse bedür-
fen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbeschei-
nigung.

II. Abschnitt

Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Angehörigen des einen Vertrags-
staats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so
übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Geburtsurkunde unter
Angabe des Heimatorts der Eltern des Kindes oder bei nicht-
ehelicher Geburt des Ortes und Tages der Geburt und des
Heimatorts der Mutter;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein
unter Angabe des Ortes und Tages der Eheschließung der
Eltern des Kindes oder, falls die Eltern des Kindes nicht mit-
einander verheiratet sind, des Ortes und Tages der Geburt
der Mutter.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetra-
gen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk
versehene beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein
im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der
Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen
Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats be-
urkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte einen Auszug aus dem Fami-
lienbuch oder eine Heiratsurkunde unter Angabe der Eltern
beider Ehegatten sowie des Heimatorts des schweizeri-
schen Ehegatten;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein
unter Angabe der Eltern beider Ehegatten sowie von Ort und
Tag der Geburt des deutschen Ehegatten.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über
die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum
Heiratseintrag oder vom schweizerischen Zivilstandsbeamten
eine Randanmerkung zur Eheregistereintragung eingetragen,
so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift
aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der
Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein im
bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Rand-
anmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen. Eine
Urkunde nach Satz 1 ist vom deutschen Standesbeamten
nicht zu übersenden, wenn eine Urkunde oder eine beglau-
bigte Abschrift nach Artikel 4 zu übersenden ist.

Artikel 4

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertrags-
staats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so
übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Sterbeurkunde unter
Angabe des Heimatorts des Verstorbenen;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein
unter Angabe von Ort und Tag der Geburt sowie des letzten

Wohnsitzes des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem Ort und Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 5

Haben die Ehegatten, über deren Eheschließung nach Artikel 3 Absatz 1 ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde/ein Eheschein übersandt wird, ein gemeinsames Kind, so vermerkt dies unter Angabe der Vornamen und des Familiennamens sowie des Ortes und des Tages der Geburt des Kindes

der deutsche Standesbeamte auf einem dem Auszug aus dem Familienbuch beizufügenden Blatt oder auf der Rückseite der Heiratsurkunde;

der schweizerische Zivilstandsbeamte auf dem Eheschein.

Artikel 6

Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden werden auch dann ausgetauscht, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Vertragsstaats auch die des anderen Vertragsstaats oder eines dritten Staates besitzt.

Artikel 7

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu übersendenden Urkunden werden monatlich der zuständigen konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaats übersandt.

(2) Für die nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 zu übersendenden Urkunden sind möglichst mehrsprachige Personenstandsurkunden zu verwenden.

(3) Die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur soweit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten bekannt sind.

(4) Der Austausch der Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden geschieht kostenfrei.

III. Abschnitt

Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 8

(1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses auch beim Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats stellen. Dieser leitet den Antrag an den zuständigen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Heimatstaats weiter; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander

1. die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,

2. die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und

3. jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden

mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung beigelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaats übersendet das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats. Die vorgelegten Urkunden werden gleichzeitig zurückgesandt; den Antrag behält der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte zurück.

(2) Bestehen Hindernisse, das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, so sind diese dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist ein dreisprachiger Vordruck zu verwenden, dessen Muster diesem Abkommen als Anlage beigelegt ist.

(2) Wird durch die Änderung von Rechtsvorschriften in einem Vertragsstaat eine Anpassung des Vordrucks erforderlich, so wird diese von den Vertragsstaaten durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 11

Einem in französischer oder italienischer Sprache abgefaßten Schriftstück wird eine von einem Zivilstandsbeamten oder einer Aufsichtsbehörde beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt. Bei Zivilstandsurkunden soll anstelle einer Übersetzung möglichst eine mehrsprachige Zivilstandsurkunde beigelegt werden.

Artikel 12

(1) Das Ehefähigkeitszeugnis wird gebührenfrei ausgestellt.

(2) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte, der einen Antrag nach Artikel 8 Absatz 1 aufgenommen und weitergeleitet hat, erhebt eine Gebühr in gleicher Höhe, wie sie im Eheschließungsstaat für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhoben wird.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen einschließlich der durch Notenwechsel vom 13./22. März 1957

und vom 21. Februar/8. August/17. Dezember 1958 vereinbarten Änderungen außer Kraft.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 4. November 1985 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Gerhard Fischer

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Pierre Aubert

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Abkommens betrachtet werden sollen:

1. Wer Angehöriger eines Vertragsstaats ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaats. Der Nachweis hierüber für Zwecke dieses Abkommens wird im allgemeinen geführt
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
durch einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland, einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder einen Berliner behelfsmäßigen Personalausweis;
 - b) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft
durch einen Schweizerpaß oder einen Personenstandsausweis für Schweizer Bürger.
2. Die deutschen Standesbeamten werden in ein Familienbüchlein oder ein internationales Stammbuch der Familie, das von einem schweizerischen Zivilstandsbeamten ausgestellt worden ist, auf Wunsch des Inhabers eines solchen Büchleins oder Buches
 - a) die Geburt gemeinsamer ehelich geborener Kinder der Ehegatten,
 - b) die Geburt der durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten, sobald die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist,
 - c) den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder

eintragen. Hierfür wird die in § 68 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes angegebene Gebühr erhoben.

Anlage
Annexe
Allegato

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
Demande d'un certificat de capacité de mariage
Domanda per il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen in der Bundesrepublik Deutschland/in der Schweiz ¹⁾ miteinander die Ehe eingehen.

Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage en République fédérale d'Allemagne/Suisse ¹⁾.

I fidanzati qui designati intendono contrarre matrimonio nella Repubblica federale di Germania/in Svizzera ¹⁾.

Zu diesem Zwecke stellt

Dans cette intention

A tale scopo

den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

demande la délivrance d'un certificat de capacité de mariage.

domanda il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben

Les fiancés donnent les indications suivantes

I fidanzati danno le indicazioni seguenti

	für den Verlobten: pour le fiancé: per il fidanzato:	für die Verlobte: pour la fiancée: per la fidanzata:
1. Familienname Nom Cognome		
2. Vornamen Prénoms Nomi		
3. Beruf Profession Professione		
4. Staatsangehörigkeit Nationalité Nazionalità		
5. Geburtsort und -tag Lieu et date de naissance Luogo e data di nascita		
6. a) Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.) Domicile (localité, rue, numéro) Domicilio (luogo, via, numero)		
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Ort, Straße, Haus-Nr.) Dernière résidence habituelle en République fédérale d'Allemagne (localité, rue, numéro) Ultima residenza nella Repubblica federale di Germania (luogo, via, numero)		

	für den Verlobten: pour le fiancé: per il fidanzato:	für die Verlobte: pour la fiancée: per la fidanzata:
c) Heimatort in der Schweiz Lieu d'origine en Suisse Luogo di attinenza in Svizzera		
7. Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden) Etat civil (célibataire, veuf, divorcé) Stato civile (celibe, vedovo, divorziato)		
8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe Mariages antérieurs et causes de leur dissolution Matrimoni precedenti e cause del loro scioglimento		

Die Verlobten erklären:

Les fiancés déclarent:

I fidanzati dichiarano:

- Wir sind – nicht – in folgender Weise – miteinander verwandt oder verschwägert ¹⁾
- Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance – Nous sommes apparentés comme suit ¹⁾
- Non siamo nè consanguinei né altrimenti imparentati – Siamo imparentati come segue ¹⁾

- Wir stehen – nicht – unter Vormundschaft. ¹⁾
- Nous sommes – ne sommes pas – sous tutelle. ¹⁾
- Siamo – non siamo – sotto tutela. ¹⁾

- Wir haben keine – folgende – gemeinsamen Kinder ¹⁾
(Familienname, Vornamen, Geburtsort und -tag, sowie Ort und Tag der Anerkennung durch den Verlobten oder – bei gerichtlicher Feststellung seiner Vaterschaft – Gericht und Tag der Rechtskraft des Urteils)
- Nous n'avons pas d'enfants communs – Nous avons les enfants communs suivants ¹⁾
(Nom, prénoms, lieu et date de naissance, lieu et date de la reconnaissance par le fiancé ou, en cas de déclaration de paternité, le tribunal qui a prononcé et la date à laquelle le jugement est devenu définitif)
- Non abbiamo figli in comune – Abbiamo i seguenti figli in comune ¹⁾
(Cognome, nomi, luogo e data di nascita, luogo e data del riconoscimento da parte del fidanzato o, in caso di accertamento giudiziale della paternità, il tribunale e la data nella quale la sentenza è passata in giudicato)

Der deutsche Verlobte erklärt: ²⁾

Le fiancé allemand déclare: ²⁾

Il fidanzato tedesco dichiara: ²⁾

Ich habe keine – folgende – Kinder, für die ich ein Auseinandersetzungszeugnis nach § 9 des Ehegesetzes – beifüge – noch beibringen werde. ¹⁾

(Familienname, Vornamen, Geburtsort und -tag)

Je n'ai pas d'enfants – j'ai les enfants suivants – pour lesquels je joins – je présenterai encore – une attestation d'arrangement au sens du § 9 de la loi allemande sur le mariage. ¹⁾

(Nom, prénoms, lieu et date de naissance)

Non ho figli – ho i figli seguenti – per questi allego – produrrò più tardi – un'attestazione di consenso ai sensi del § 9 della legge sul matrimonio tedesca. ¹⁾

(Cognome, nomi, luogo e data di nascita)

Es werden folgende Unterlagen beigelegt³⁾

Sont jointes les pièces suivantes³⁾

Sono allegati i seguenti documenti³⁾

für den Verlobten:

pour le fiancé:

per il fidanzato:

für die Verlobte:

pour la fiancée:

per la fidanzata:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

....., den 19.....
le
il

Unterschriften

Signatures

Firme

.....
.....

Die Richtigkeit der Unterschriften wird beglaubigt
L'authenticité des signatures est certifiée
E certificata l'autenticità delle firme

(Dienstsiegel/Amtsstempel)

(Sceau de l'office)

(Bollo dell'ufficio)

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte

L'officier de l'état civil

L'ufficiale dello stato civile

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Biffer ce qui ne convient pas.

Cancellare quanto non fa al caso.

²⁾ Nur bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses auszufüllen.

A remplir seulement dans les demandes d'un certificat de capacité de mariage allemand.

Completare solo per domande per il rilascio di un certificato tedesco di capacità al matrimonio.

³⁾ Die Unterlagen sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.

Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité de mariage.

I documenti presentati saranno restituiti con il certificato di capacità al matrimonio.

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Zwischen den in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und den in der Schweiz lebenden Menschen bestehen vielfältige Beziehungen verwandtschaftlicher und wirtschaftlicher Art. Daraus ergibt sich, daß oft Personenstandsfälle von Angehörigen des einen Staates von Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des anderen Staates beurkundet und in gleicher Weise Eheschließungen vorgenommen werden. Es liegt insbesondere im Interesse der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Personenstandswesens zu vertiefen und zu erleichtern.

In dieser Erkenntnis ist bereits am 8. Oktober 1952 in Bern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden (BGBl. 1953 II S. 519) getroffen worden. An ihre Stelle trat die am 6. Juni 1956 in München unterzeichnete deutsch-schweizerische Vereinbarung über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1960 II S. 453); sie ist am 1. September 1960 (BGBl. II S. 2123) in Kraft getreten und hat sich in ihren Grundzügen bewährt.

Seit dem Abschluß der Vereinbarung von 1956 sind in beiden Vertragsstaaten vielfältige Änderungen des innerstaatlichen Rechts auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten. Deren Auswirkungen auf die Vereinbarung von 1956 ließen es angebracht erscheinen, an Stelle einer umfangreichen Änderung ein neues Abkommen zu schließen und in diesem auch Regelungen vorzusehen, die seine Anwendung und die Berücksichtigung künftiger Änderungen des innerstaatlichen Rechts erleichtern. Diesem Ziel dient das am 4. November 1985 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Personenstandsabkommen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Abschnitt I

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird wie bisher auf die förmliche Beglaubigung (Legalisation) von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden, die zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat bestimmt sind, verzichtet. Außerdem bedürfen die in einem Vertragsstaat ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse keiner Bescheinigung des Konsuls des anderen Vertragsstaats darüber, daß die Behörde, die das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, zu dessen Ausstellung befugt ist (vgl. hierzu § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes).

Zu Abschnitt II

Der Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden liegt nicht nur im Interesse der betrof-

fenen Personen. Er soll auch zu einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung durch die Behörden des Heimatstaats der Betroffenen beitragen.

In den Artikeln 2 bis 5 ist im einzelnen festgelegt, welche Urkunden nach

- der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen,
- der Beischreibung von Vermerken zu diesen Personenstandseinträgen

zu übersenden und welche zusätzlichen Angaben auf ihnen zu vermerken sind. Die in Artikel 5 vorgeschriebene Mitteilung von gemeinsamen (vorehelichen) Kindern der Ehegatten ermöglicht es der empfangenden Behörde zu prüfen, ob diese Kinder durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden sind.

Nach Artikel 6 sind Urkunden auch dann zu übersenden, wenn die betroffene Person neben der Staatsangehörigkeit des anderen Vertragsstaats eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 7 bestimmt, daß die Standesbeamten/Zivilstandsbeamten die auszutauschenden Urkunden der für ihren Bezirk zuständigen konsularischen Vertretung des anderen Staates zu übersenden haben. Näheres über die Weiterleitung dieser Urkunden bestimmen die Vertragsstaaten.

Die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben die bei ihnen eingehenden Urkunden an das Standesamt I in Berlin (West) weiterzuleiten (vgl. Nummer 4.3.1 der Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des Konsulargesetzes i. d. F. vom 1. Juni 1985, GMBI S. 354), das mit ihnen nach den §§ 122 bis 125 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) i. d. F. vom 28. März 1985 (Bundesanzeiger Nr. 68 a vom 11. April 1985) verfährt.

Nach Artikel 7 Abs. 4 werden für den Austausch der Personenstandsurkunden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Auch hierdurch wird der Geschäftsverkehr vereinfacht.

Zu Abschnitt III

Die Bestimmungen dieses Abschnitts eröffnen wie bisher dem Angehörigen eines Vertragsstaats, der vor einem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten im anderen Vertragsstaat die Ehe schließen will, die Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung des dazu erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses bei diesem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten zu stellen. Das erspart ihm und auch dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten in seinem Heimatstaat den im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses entstehenden oft umfangreichen und kostspieligen Schriftwechsel.

Die in Artikel 8 Abs. 2 vereinbarten Mitteilungen sollen die Anwendung des Abkommens erleichtern. Grund-

lage für diese gegenseitige Unterrichtung sind die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen geregelt ist,

- welcher Standesbeamte/Zivilstandsbeamte für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig ist,
- welche Unterlagen von den Verlobten insbesondere zum Nachweis ihrer persönlichen Angaben (Namen, Geburt, Abstammung), ihres Personenstandes und Wohnsitzes vorzulegen sind.

Von der Aufnahme dieser Angaben in das Abkommen ist anders als bei den Vereinbarungen von 1952 und 1956 abgesehen worden, um zu vermeiden, daß bei einer Änderung der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften jeweils auch das Abkommen förmlich geändert werden muß.

Es ist beabsichtigt, die auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 ausgetauschten Mitteilungen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntzugeben.

Nach Artikel 9 verkehren die Standesbeamten/Zivilstandsbeamten der Vertragsstaaten bei der Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen unmittelbar miteinander. Dies trägt wesentlich zu einer schnelleren Erledigung und zur Geschäftsvereinfachung bei.

In den in Artikel 10 Abs. 1 vorgeschriebenen dreisprachigen Vordruck für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind die Angaben über die Verlobten einzutragen, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaats für die Prüfung der Ehefähigkeit benötigt. Absatz 2 ermöglicht eine Anpassung dieses Vordrucks an Änderungen des innerstaatlichen Rechts.

Nach Artikel 11 werden die schweizerischen Zivilstandsbeamten einem in Französisch oder Italienisch abgefaßten Schriftstück eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beifügen.

In Artikel 12 Abs. 1 wird bestimmt, daß das Ehefähigkeitszeugnis gebührenfrei auszustellen ist.

Auf Grund der in Absatz 2 getroffenen Regelung werden die Standesbeamten im Geltungsbereich des Perso-

nenstandsgesetzes für ihre Mitwirkung bei der Beschaffung eines schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses wie bisher eine Gebühr erheben, die der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses festgesetzten Gebühr entspricht (vgl. hierzu § 68 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – PStV – in der Fassung vom 25. Februar 1977, BGBl. I S. 377, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d der 8. PStÄndV vom 9. Februar 1984, BGBl. I S. 236, geändert worden ist).

Zu Abschnitt IV

In Artikel 13 wird in der hergebrachten Weise die Einbeziehung des Landes Berlin zum Ausdruck gebracht.

Die Artikel 14 und 15 enthalten die üblichen Schlußklauseln. Artikel 14 Abs. 3 sieht die Außerkraftsetzung der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung vom 6. Juni 1956 vor.

Zum Protokoll

Die Protokollerklärung enthält unter Nummer 1 nähere Ausführungen zu dem in den Artikeln 2 bis 4 und 8 verwendeten Begriff des „Angehörigen eines Vertragsstaates“ sowie dazu, wie im allgemeinen der Nachweis hierüber für Zwecke des Abkommens erbracht wird.

Durch Nummer 2 wird den Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, auch in ein von einem schweizerischen Zivilstandsbeamten ausgestelltes Familienbüchlein oder internationales Stammbuch der Familie die Angaben einzutragen, um die sie nach § 65 PStV ein internationales Stammbuch ergänzen können, das in einem Vertragsstaat des CIEC-Übereinkommens vom 12. September 1974 zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie ausgestellt worden ist. Dies dient nicht nur den Betroffenen, sondern ist auch für die Behörden von Vorteil, denen die genannten Bücher vorgelegt werden (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 der 7. PStÄndV, Bundesratsdrucksache 524/80, S. 5).